



# Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pleidelsheim

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der jeweils gültigen Fassung, können für den Personalkostenersatz Pauschalsätze durch Satzung festgelegt werden. Für Feuerwehrfahrzeuge wird Kostenersatz nach § 34 Abs. 8 FwG durch Rechtsverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg in der Fassung vom 18.03.2016 (Gesetzblatt S. 253) erhoben. Der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim hat hierzu folgende Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pleidelsheim beschlossen (Neufassung 15.10.1989, 1. Änderung 11.02.1999; 2. Änderung 18.07.2002; 3. Änderung am 22.07.2004; 4. Änderung am 27.07.2006; 5. Änderung am 07.02.2013, 6. Änderung 12.05.2016).

## § 1

### **Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Pleidelsheim in der jeweils gültigen Fassung.
2. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung

## § 2

### **Kostenerstattungsfreiheit, Ausnahmen**

1. Keine Kostenerstattung wird verlangt
  - 1.1 bei Schadenfeuern (Bränden)
  - 1.2 bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
  - 1.3 bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
  - 1.4 zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuerwehrsicherheitsdienst.
2. Für Leistungen nach Absatz 1 wird -abweichend von der allgemeinen Regelung- Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr unmittelbar entstandenen Kosten verlangt:
  - 2.1 von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
  - 2.2 von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
  - 2.3 von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der gewerblichen Förderung, Beförderung oder Lager von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

### **§ 3** **Kostenerstattungspflichtige Leistungen,** **Zahlungspflichtiger**

1. Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenerstattung nach § 4 verlangt:
  - 1.1 von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  - 1.2 vom demjenigen, in dessen Interessen die Leistung erbracht wurde.
2. Zur Erstattung der Kosten sind weiter verpflichtet:
  - 2.1 bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
  - 2.2 bei unbefugter Alarmierung der Feuerwehr der Verursacher Absatz 1 Nr. 1 gilt sinngemäß;
  - 2.3 für das Ausrücken bei Fehlalarmierungen durch die Privatfeuermeldeanlage der Eigentümer.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4** **Berechnung der Kostenerstattungssätze**

1. Soweit in Abs. 4 und § 2 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, wird die Kostenerstattung nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses, sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals berechnet. Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge wird nach § 34 Abs. 8 FwG durch Rechtsverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der Fassung vom 18.03.2016 (Gesetzblatt S. 253) erhoben. Kostenersatz für Fahrzeuge und Gerätschaften welche nicht durch § 1 VOKeFw erfasst sind, werden weiterhin nach §1 Abs. 3 VOKeFw in Verbindung mit § 34 Abs. 7 FwG durch die Gemeinde Pleidelsheim kalkuliert und festgesetzt.
2. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
3. Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  - 3.1 den Personalkosten für die alarmierten Feuerwehrangehörigen;
  - 3.2 den Stundensätzen für eingesetzte Fahrzeuge;
  - 3.3 den Sätzen für eingesetzte Geräte welche nicht auf den Fahrzeugen verlastet sind.

Dabei wird als Dauer des Einsatzes die Zeit von der Alarmierung bis zur Beendigung des Einsatzes (Rückkehr in das Feuerwehrgerätehaus) gerechnet. Für die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen kann je eine halbe Stunde berechnet werden. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.

4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenstände besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust),

so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten.

Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit und Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10% berechnet.

## **§ 5**

### ***Entstehung und Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruchs***

1. Der Anspruch entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
2. Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenerstattungs-bescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

## **§ 6**

### ***Auskunftspflicht***

Der Zahlungspflichtige hat dem Bürgermeisteramt über alle Tatsachen, die auf die Kostenerstattungspflicht von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzen und den Kostenerstattungsbetrag hieraus berechnen.

## **§ 7**

### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Pleidelsheim, 27.05.2016**

**Ralf Trettner  
Bürgermeister**

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pleidelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

*Anlage zur Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pleidelsheim*

## Verzeichnis der Kostenerstattungssätze

Für Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben:

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| 1.1. | Je Person und Stunde   | 44,00 € |
| 1.2. | Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit je Stunde         | 5,00 €  |
| 1.3. | Zuschlag bei Einsätzen zur Bekämpfung von Ölunfällen je Stunde | 5,00 €  |

### 2. Fahrzeuge je Stunde

Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der Fassung vom 18.03.2016.

#### § 1 VOKeFw

- |        |  |          |
|--------|--|----------|
| 2.1.   | Löschfahrzeug LF 8                               | 120,00 € |
| 2.2.   | Löschfahrzeug LF 16/12                           | 135,00 € |
| 2.3.   | Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug<br>HLF 20/16 | 184,00 € |
| 2.4.   | Gerätewagen Transport GW-T                       | 54,00 €  |
| 2.1.5. | MTW  | 20,00 €  |
| 2.2.   | Mehrzweckboot                                    | 7,00 €   |

### 3. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, für die in dem Verzeichnis ein Kostenerstattungssatz nicht vorgesehen ist sowie für Sonderleistungen kann ein Erstattungssatz je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und der Geräte angesetzt werden (1,00 bis 500,00 Euro).

### 4. Feuersicherheitsdienst

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 4.1 | Personal<br>Feuersicherheitsdienst in Theatern, Festhallen,<br>Versammlungen, Ausstellungen usw.<br>je Mann und Stunde | 9,00 €   |
| 4.2 | Bereitstellung von Fahrzeugen einschließlich<br>Bestückung je Tag  | 31,00 €  |
| 4.  | <u>Entfernung von Insektennestern</u><br>je Einsatz  | 100,00 € |